

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort	Retti Campus Ansbach (Rettistraße 56)		
Studiengang	<i>Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B. A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleiten d	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2020/2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	100	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020/2021 bis SoSe 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Ana-Maria Bodo-Hartmann
Akkreditierungsbericht vom	16.12.2023

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	9
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i>	11
<i>Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	12
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	22
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	29
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	31
<i>Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	34
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	34
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	34
<i>Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i>	36
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	36
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	40

<i>Nicht einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	41
<i>Nicht einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	41
<i>Nicht einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	41
3 Begutachtungsverfahren.....	41
3.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i>	41
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	41
3.3 <i>Gutachtermgremium</i>	42
4 Datenblatt	43
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	43
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	45
5 Glossar	46

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie“ (B. A.) wird an der Fakultät Wirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angeboten. Dort hat er vor allem mit dem Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ fachliche und organisatorische Schnittpunkte, die im Sinne der Ressourcenschonung möglichst effizient genutzt werden.

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3600 Studierende in 19 Bachelor- und 19 Master-Studiengängen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in Bereiche gegliederte Verwaltung.

Ziel dieses interdisziplinären Bachelorstudiengangs ist die Ausbildung von Wirtschafts- und Medienpsycholog:innen, die in den Schnittbereichen Wirtschaft und Medien eine Kombination aus beiden wissenschaftlichen Teilbereichen vereinen. Zudem bietet der Studiengang eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende, grundlegende Ausbildung im Wirtschafts- und Medienbereich mit der Möglichkeit der Qualifikation für einen Masterstudiengang. Der Studiengang hat das Ziel, den Studierenden die Kompetenz zu vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse der Psychologie in den unternehmerischen Alltag mit Hilfe fundierter psychologischer Methoden einzubringen. Dafür werden Kompetenzen auf verschiedenen Ebenen ausgebildet (Fach-, Methoden-, Handlungs- und Sozialkompetenz).

Dem Selbstbericht zufolge bereichert der interdisziplinäre Charakter des Studienganges das vorhandene Kompetenzprofil der Hochschule Ansbach sowohl in den Bereichen Wirtschaft als auch Medien und verbindet diese unmittelbar mit Kompetenzfeldern der beiden Fakultäten Medien und Wirtschaft. Darüber hinaus ergänzt der Studiengang das Kompetenzprofil der Hochschule Ansbach um den bislang nicht vertretenen Bereich der Psychologie. Entsprechend wird vor allem im Bereich der Wahlpflichtmodule ein intensiver Austausch mit den Wirtschafts- und Medienstudiengängen angestrebt. Vor allem die Pflichtmodule „Medienpsychologie I und II“ oder „Wirtschaftspsychologie I und II“ ermöglichen es den Studierenden anderer Studiengänge, eine komplett neue Perspektive auf ihre eigentlichen Studienfelder zu nehmen. Aufgrund des interdisziplinären Charakters der Psychologiemodule bieten diese Veranstaltungen daher laut Selbstbericht eine sinnvolle inhaltliche Ergänzung für die jeweiligen Studierenden.

Über die reine Kooperation auf Basis von gemeinsamen Modulen hinaus zeichnen sich aber auch für die angewandte Forschung zahlreiche Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Fakultäten Medien, Wirtschaft und Technik ab. So können zum Beispiel die im Rahmen des Curriculums vorgesehenen interdisziplinären medien- und wirtschaftspsychologischen Veranstaltungen unmittelbar in angewandten Forschungs- und Entwicklungsprojekten (aFuE-Projekten) nutzbare Ergebnisse liefern. An dieser Stelle ergeben sich darüber hinaus auch

Kooperationsmöglichkeiten mit der regionalen Wirtschaft, dem Pixel Campus, dem Zentrum für angewandte KI und Transfer, dem Media Lab Bayern (Standort Ansbach) sowie dem Gründerzentrum ANswerk in Ansbach.

Im Rahmen der Regionalisierungsstrategie der Hochschule Ansbach positioniert sich der Studiengang mit besonderem Fokus auf regionale, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sowie insbesondere auf regionale Kommunen und öffentliche Einrichtungen. Hier ergeben sich in der Praxis eine Vielzahl an Kooperationsmöglichkeiten.

Der Studiengang „Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie“ ist somit von Anfang an auf Synergieeffekte innerhalb der Hochschule angelegt. Dies ergibt sich zum einen aus dem Querschnittscharakter des Themenfeldes (Wirtschaft, Medien und Psychologie), zum anderen aus der dringenden Notwendigkeit, Ressourcen so gut wie möglich gemeinsam zu nutzen und Abläufe so weit wie möglich zu standardisieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden konnten sich im Rahmen der Begehung und auf Grundlage der Selbstdokumentation einen umfassenden Eindruck von dem Bachelorstudiengang „Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie“ verschaffen, den sie insgesamt positiv einschätzen. Der Studiengang zeichnet sich durch einen starken interdisziplinären und anwendungsorientierten Ansatz aus, der die Gutachtenden überzeugt. Die Hochschule hat aus gutachterlicher Sicht ein in sich schlüssiges Studiengangskonzept entwickelt, das eine passende Struktur und einen systematischen Aufbau aufweist. Somit wird der studentische Wissens- und Kompetenzerwerb gut unterstützt und die Studierbarkeit gewährleistet.

Seit seiner Einführung wurde der Studiengang nach Einschätzung der Gutachtenden – auch unter Berücksichtigung des studentischen Feedbacks – kontinuierlich verbessert. Besonders hervorheben möchten die Gutachtenden in diesem Zusammenhang das große Engagement der Programmverantwortlichen und Lehrenden, die eine stark ausgeprägte Entwicklungsbereitschaft an den Tag legen und neue Ideen erfolgreich umsetzen. Auch aktuelle Themen (beispielsweise aus dem Bereich Künstliche Intelligenz) finden im Studiengang entsprechend Berücksichtigung.

Die Hochschule hat aus Sicht der Gutachtenden mit diesem Studiengang auf den Bedarf von Studierenden und Unternehmen richtig reagiert. Die Attraktivität des Studiengangs für Bewerber:innen spiegelt sich nicht zuletzt auch in den hohen Studierendenzahlen wider. Die Gutachtenden zeigen sich ferner von der verfolgten Regionalisierungsstrategie der Hochschule überzeugt und unterstreichen in diesem Zusammenhang die Bemühungen zur Einbindung der lokalen Unternehmen. Der Hochschule gelingt es dadurch, so die gutachterliche Einschätzung, Präsenz in der Region zu zeigen und die Fachkräfte von morgen auszubilden.

Den Gutachtenden zufolge befindet sich der Studiengang noch in einer Aufbauphase und weist gleichzeitig eine vielversprechende Entwicklung auf. So ergaben sich zu Beginn insbesondere aufgrund der überraschend hohen Studierendenzahlen in der ersten Kohorte und der Pandemie in Kombination mit einem personellen Wechsel einige anfängliche Schwierigkeiten. Die Gutachtenden vertreten die Ansicht, dass die Hochschule insbesondere durch die zwei neuberufenen Professuren mit starkem psychologischem Profil die richtigen Schritte gesetzt hat, um diese Herausforderungen erfolgreich zu überwinden.

Die vorhandenen Synergien mit anderen Studiengängen werden von den Gutachtenden positiv hervorgehoben; sie bestärken die Hochschule darin, diese weiter auszubauen. Auch möchten sie die geplante Einführung weiterer inhaltlicher Schwerpunkte mit der Besetzung der neuen Professuren unterstützen.

Die Gutachtenden identifizieren einige Entwicklungspotenziale. Die Hochschule sollte bei der Weiterentwicklung des Studiengangs insbesondere die Kriterien der einschlägigen psychologischen Fachverbände stärker berücksichtigen und relevante Stakeholder systematischer einbinden. Darüber hinaus ist aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs umso wichtiger, den Studierenden sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten der Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule zur Vorbereitung auf bestimmte Berufe aufzuzeigen. Schließlich empfehlen die Gutachtenden eine stärkere Abstimmung der Lehrenden auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise bezüglich der eingesetzten Prüfungsformen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie“ umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und ist als Vollzeitstudium mit einem Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten konzipiert.¹ Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Die Aufnahme des Bachelorstudiums ist nur zum Wintersemester möglich.² Das Studium besteht aus sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Verfassen einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten ist verpflichtend vorgesehen. Mit dieser weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema ihres Faches innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.³ Es ist eine Bearbeitungszeit von drei Monaten vorgesehen.⁴ Die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit sind in § 32 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Ansbach festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

¹ Vgl. § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (im Folgenden SPO 20202). Am 28.06.2023 wurden zwei Änderungssatzungen der SPO beschlossen.

² Vgl. Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024.

³ Vgl. Anlage 1 der Zweiten Satzung zur Änderung Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (im Folgenden SPO 20202-2).

⁴ Vgl. § 4 Abs. 3 der Ersten Satzung zur Änderung Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (im Folgenden SPO 20202-1).

Nicht einschlägig, da es sich um keinen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.⁵ Dieser ist zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs kongruent. Während der Begehung wurde der verliehene Abschlussgrad thematisiert (siehe *Curriculum* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).

Laut § 35 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (im Folgenden: APO) setzen sich die Abschlussdokumente aus Prüfungszeugnis, Diploma Supplement (in deutscher und englischer Sprache) und einem Transcript of Records zusammen. Entsprechende Mustervorlagen liegen zur Begutachtung vor. Das Diploma Supplement entspricht der aktuell gültigen Fassung von 2018. Die prozentuale Notenverteilung wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor.

Das Studium gliedert sich in folgende Phasen:

- Grundlagenphase in den ersten drei Semestern,
- Schwerpunktmodule, anwendungsbezogene Module und Projektphasen im vierten und fünften Semester,
- Praktisches Studiensemester im sechsten Semester,
- Wahlpflichtmodule, ein Pflichtmodul, Bachelorseminar und Bachelorarbeit im siebten Semester.

Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Alle Module sind laut Modulhandbuch so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen aller Module enthalten die Inhalte und Qualifikationsziele („Angestrebte Lernergebnisse“), Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit, Leistungspunkte und Benotung, Dauer, Voraussetzungen für die Teilnahme (als Verweis auf die SPO bzw. den Studienplan) und für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (insbesondere Art, Umfang und

⁵ Vgl. § 9 SPO.

Dauer der Modulprüfungen), Sprache, Modulverantwortliche:r, Häufigkeit des Angebots und Arbeitsaufwand.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Fast alle Module des Studiengangs umfassen 5 oder mehr ECTS-Leistungspunkte: Pflicht- und Wahlpflichtmodule haben in der Regel einen Umfang von je 5 oder 10 ECTS-Leistungspunkten, das Modul „Betriebliche Praxis“ umfasst 25 ECTS-Leistungspunkte und für das Bachelorarbeitsmodul sind 12 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Das einzige Pflichtmodul des Studiengangs mit weniger als 5 ECTS-Leistungspunkten ist das Modul „Bachelorseminar“; hier sind 3 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Eine inhaltlich-didaktische Begründung der Hochschule für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Punkten liegt vor (siehe *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)). In Vollzeitstudiengängen an der Hochschule Ansbach sind laut § 3 Abs. 4 APO 30 ECTS-Punkte pro Semester vorgesehen. Für den Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen.

Laut § 3 Abs. 4 SPO 20202 entspricht 1 ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen (Studien- und Prüfungs-)Leistungen sind unter „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ in § 25 APO mit Verweis auf Art. 86 BayHIG geregelt.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums an der Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig

sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Studierenden mit einer einschlägigen Berufsausbildung i. V. m. einer darüber hinausgehenden einschlägigen mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit oder einer mindestens 24-monatigen einschlägigen praktischen beruflichen Vollzeittätigkeit, kann auf Antrag der praktische Teil des praktischen Studienseesters ganz erlassen werden, soweit diese Tätigkeiten den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studienseesters entsprechen; eine teilweise Anrechnung ist ausgeschlossen.

Der Prozess der Antragsstellung ist in § 25 APO geregelt. Die Entscheidungsbefugnis obliegt der Prüfungskommission. Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen aus früheren Studien sind gemäß § 25 Abs. 4 APO spätestens bis zum Ende des Fachsemesters zu stellen, zu dem die Immatrikulation erfolgt.

Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme sind vergleichbar, wird die Note übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung der Abschlussnote nicht zu berücksichtigen ist. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächen mit der Hochschule wurden die Qualifikationsziele und Inhalte sowie die Berufsaussichten der zukünftigen Absolvent:innen des Studiengangs ausführlich besprochen. In diesem Zusammenhang wurde ein Fokus vor allem auf den interdisziplinären und anwendungsorientierten Ansatz sowie auf bestehende und zukünftige inhaltliche Schwerpunkte gelegt. Weitere Themen der Gespräche waren außerdem die Betreuung und Beratung der Studierenden, Qualitätssicherung sowie Gleichstellungsarbeit an der Hochschule. Darüber hinaus wurden die personelle Ausstattung und damit verbunden die neuen Berufungen beleuchtet. Auch die räumliche Situation des Studiengangs wurde insbesondere hinsichtlich des geplanten Umzugs in den Diskussionen vertieft. Einen weiteren thematischen Schwerpunkt der Gespräche bildete die perspektivische Weiterentwicklung des Studiengangs.

Am 28.06.2023 wurden zwei Änderungssatzungen der SPO (20202) beschlossen (SPO 20202-1 und SPO 20202-2). Als zentrale Änderungen nennt die Hochschule folgende Punkte:

- Zugunsten einer flexibleren Semesterplanung können die Pflichtmodule der ersten drei Semester ohne SPO-Änderungen in jedem der drei Fachsemester angeboten werden.
- Für ausgewählte Module wurde die Portfolio-Prüfung als Prüfungsform eingeführt.
- Einzelne Modulnamen wurden geändert (vor allem im Medienbereich).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernziele des interdisziplinären Studiengangs sind in § 2 der SPO 20202 sowie in den Modulhandbüchern festgelegt. In der SPO wird festgelegt, dass der Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Medienpsycholog:innen ausbildet, die in den Schnittbereichen Wirtschaft und Medien eine Kombination aus beiden wissenschaftlichen Teilbereichen vereinen.

Ferner befähigt der Bachelorstudiengang laut Selbstbericht die Absolvent:innen aufgrund seiner breiten Grundlagen- und Methodenqualifikation in den Bereichen Psychologie, Medienwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern in Unternehmen und Organisationen, wie der Konzeption und Gestaltung von Medieninhalten in der (digitalen) Kommunikation, Public Relations, dem Personalmanagement (Personalauswahl und -entwicklung), der Organisationsentwicklung (Change Management), der nutzerzentrierten Gestaltung von Arbeitssystemen und Technologien sowie im Bereich Data

Analytics. Dabei reichen die beruflichen Einsatzmöglichkeiten von einer selbstständigen Tätigkeit bis zu einer Beschäftigung in den Bereichen Industrie, Handel oder Medien. Erreicht wird dies durch die Vermittlung von Fachkompetenzen in den relevanten Gebieten der Psychologie, der Medien- und Wirtschaftswissenschaften, von Methodenkompetenzen der drei Kerngebiete sowie von Sozial- und Sprachkompetenzen.

Der SPO zufolge sollen sich Studierende im Studium Kompetenzen auf folgenden Ebenen aneignen:

- *Fachkompetenz*: Die Studierenden sollen ein solides Wissen in den relevanten Gebieten der Wirtschaftswissenschaften, der Medienwissenschaften und der Psychologie erwerben, das durch die Wahl eines Studienschwerpunkts erweitert und vertieft wird.
- *Methodenkompetenz*: Die Studierenden sollen lernen, wie ein Unternehmen ökonomisch handelt und wie man dessen Prozesse optimiert, wie Konsument:innen Medieninhalte auswählen sowie rezipieren und welche Wirkungen dieser Medienkonsum auf Verbraucher:innen hat.
- *Handlungskompetenz*: Die Studierenden sollen Fähigkeiten erlernen, eigenständig Probleme zu erkennen und verantwortliche und ganzheitliche Lösungen auf diesen Gebieten zu erarbeiten. Diese Kompetenzen werden den Studierenden durchgängig in den Vorlesungen, Übungen und Seminaren zur Erstellung von Hausarbeiten und Projektarbeiten vermittelt sowie von ihnen angewandt.
- *Sozialkompetenz*: Der Studiengang soll ermöglichen, die individuelle Entwicklung des Persönlichkeitsprofils der Studierenden zu fördern, ihnen die Möglichkeit zu bieten, Schlüsselqualifikationen zu erwerben sowie ihre erworbenen Kompetenzen im betrieblichen Umfeld in Arbeitsgruppen, Projekten, Besprechungen und Präsentationen wirksam werden zu lassen. Hierzu zählt auch die Ausdrucksfähigkeit in einer Fremdsprache.

Aufbauend auf der für alle Studierenden verpflichtenden Grundlagenausbildung ermöglicht laut Selbstbericht eine Spezialisierung in Schwerpunktthemen (Data Science, Economics & Management, New Work, Medienkommunikation sowie User and Consumer Experience) in höheren Studiensemestern die Herausbildung individuell zugeschnittener Qualifikationsprofile. Diese individuelle Spezialisierung wird durch die Wahl der thematisch konzentrierten Schwerpunktthemen sowie durch Auswahlmöglichkeiten aus einem breit gefächerten Wahlpflichtkatalog ermöglicht. Studierende absolvieren zwei Wahlpflichtmodule aus einem breit gefächerten Kursangebot und belegen zwei Studienschwerpunkte, die jeweils ein spezielles Themengebiet aus den oben genannten Bereichen umfassen. Die Hochschule plant weitere Schwerpunkte im Kompetenzumfeld der noch zu besetzenden Professuren (siehe *Curriculum* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)).

Abgerundet wird das Ausbildungsprofil durch Praxiserfahrung in in- oder ausländischen Unternehmen, gegebenenfalls auch durch Studienerfahrungen im Ausland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und Aufschluss über die angestrebten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Absolvent:innen geben. Das Konzept ist den Gutachtenden zufolge schlüssig. Ein wesentliches Merkmal des Studiengangs ist der interdisziplinäre Charakter; die Studierenden werden je nach gewählten Schwerpunkten und Wahlpflichtmodulen für die Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen vorbereitet. Durch die Praxisanteile im Studiengang können die Studierenden ihre Fähigkeiten entsprechend ihrer individuellen Neigungen bzw. Bedürfnisse weiterentwickeln.

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen auseinanderzusetzen, und einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden leistet. Ihrer Einschätzung nach können sich Studierende mit dem Studiengang selbstverwirklichen. Des Weiteren konnten die Gutachtenden durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Gespräche während der Begehung feststellen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen alle relevanten Aspekte umfassen und auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig sind. Somit wird eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt, den Studierenden werden wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz vermittelt und sie erlangen eine berufsfeldbezogene Qualifikation.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum ist dem Selbstbericht zufolge so aufgebaut, dass eine interdisziplinäre Ausbildung in den Bereichen Wirtschafts- und Medienpsychologie auf Basis der notwendigen Grundlagenkompetenzen (Wirtschaft, Medien und Psychologie) erreicht werden kann. Dabei liegt der Fokus auf der Ausbildung von Fachkräften für die Bereiche Marktforschung und Evaluation, Data Science, Organisationsentwicklung, Human Resources, Employer Branding, Change-Management, Online-Marketing und Public Relations. Um den im Rahmen des Qualifikationsziels angestrebten interdisziplinären Ansatz zu verwirklichen, werden im Studienverlauf fachbezogene Module aus den Kompetenzbereichen Wirtschaft, Medien und Psychologie mit unterschiedlichen

Anteilen in den jeweiligen Semestern angeboten. Flankiert werden diese Module laut Selbstbericht durch sinnvolle, allgemeinbildende (z. B. Oral Communication Skills) und praxisbezogene Lehrangebote (z. B. Angewandte Marktforschung).

Während der Begehung wurde der interdisziplinäre Ansatz des Studiengangs und in diesem Zusammenhang die von den einschlägigen psychologischen Fachverbänden empfohlenen curricularen Mindestinhalte für ein Bachelorstudium der Wirtschaftspsychologie ausführlich besprochen. Die Hochschule erläuterte in diesem Zusammenhang, dass diese Kriterien bei der Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt wurden und schilderte, wie sich die Mindestinhalte (Psychologische Grundlagenfächer, Empirische Methoden, Wirtschaftsbezogene Fächer, Wirtschaftspsychologische Anwendungsfächer, Praxisphase und Bachelorarbeit) curricular im zum begutachtenden Studiengang niederschlagen. Die Hochschule schildert als Reaktion auf den vorläufigen Akkreditierungsbericht, dass eine Umsetzung der gutachterlichen Empfehlung geplant ist. In Vorbereitung darauf hat der Studiengang bereits Kontakt zur Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie e.V. (GWPs) aufgenommen.

Das Studium gliedert sich in folgende Phasen (siehe hierzu auch Abbildung 1):

- *Fachliche und methodische Grundlagen*: Grundlagenphase in den ersten drei Semestern (18 Pflichtmodule zu jeweils 5 ECTS-Punkten),
- *Profilbildung und Vertiefung*: Schwerpunktmodule (jeder der fünf möglichen Schwerpunkte besteht aus jeweils zwei Modulen mit jeweils 5 ECTS-Punkten; Studierende belegen zwei Schwerpunkte im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten pro Schwerpunkt; zur Auswahl stehen folgende Schwerpunkte: „Data Science“, „Economics & Management“, „New Work“, „Medienkommunikation“ und „User and Consumer Experience“), anwendungsbezogene Module (4 Pflichtmodule zu jeweils 5 ECTS-Punkten) und Projektphasen im vierten und fünften Semester (zwei Pflichtmodule zu jeweils 10-ECTS-Punkten),
- *Übergang in die Praxis*: Praktisches Studiensemester im sechsten Semester (im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten); 1 Pflichtmodul (zu 5 ECTS-Punkten), Wahlpflichtmodule (2 Wahlpflichtmodule aus dem interdisziplinären und/oder dem Sprachbereich zu jeweils 5 ECTS-Punkten), Bachelorseminar (3 ECTS-Punkte) und Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im siebten Semester.



Abbildung 1: Studienverlauf

Im ersten Studienabschnitt (*Fachliche und methodische Grundlagen*) werden vom ersten bis zum dritten Semester vorrangig die Grundlagen der drei Kompetenzbereiche Wirtschaft, Medien und Psychologie gelehrt. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in diesem Studienabschnitt jeweils vier Grundlagenmodule in jedem der drei Kompetenzbereiche gelehrt. Ergänzt wird dieser Studienabschnitt mit Modulen zum strukturierten wissenschaftlichen Arbeiten und der Vorbereitung auf die beiden angewandten Wissenschaftsprojekte („Forschungsprojekt“ und „Planung und Durchführung eines angewandten Projektes“) aus dem vierten und fünften Semester. Darüber hinaus ist in diesem Abschnitt auch das Modul „Oral Communication Skills“ angesiedelt, um auf eine zunehmend eigenständige Nutzung auch englischsprachiger Fachliteratur für das Studium und das spätere Berufsleben vorzubereiten. Im Kontext von Studierendenmobilität wurden die im Studium vermittelten Englischkenntnisse während der Begehung ausführlicher besprochen (siehe *Mobilität* (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)).

Der Studienabschnitt *Profilbildung und Vertiefung* (viertes und fünftes Semester) ermöglicht den Studierenden eine interdisziplinäre Vertiefung sowie eine fachliche Profilschärfung. Die Module „Medienpsychologie I“ und „Medienpsychologie II“ sowie „Wirtschaftspsychologie I“ und „Wirtschaftspsychologie II“ konzentrieren sich auf die interdisziplinären Aspekte des zugrundeliegenden Kompetenzspektrums. Hier überschneiden sich dem Selbstbericht zufolge die Kompetenzbereiche aus den Grundlagenveranstaltungen des ersten Studienabschnittes systematisch, was eine ganzheitliche Perspektive auf die verschiedenen Themengebiete verdeutlicht. Der Studienabschnitt dient außerdem durch die Schwerpunktmodule zur Bildung eines persönlichen Profils und zur Vertiefung fachlicher Interessen der Studierenden. Im Vordergrund steht dabei die Wahl von zwei Schwerpunkten im Umfang von jeweils zwei Modulen zu je 5 ECTS-Punkten; zur Auswahl stehen folgende Schwerpunkte: „Data Science“, „Economics & Management“, „New Work“, „Medienkommunikation“ und „User and Consumer Experience“. Die Schwerpunkte setzen sich dabei jeweils aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtmodul

zusammen. Im Selbstbericht wird erläutert, dass die Schwerpunkte nach Möglichkeit jeweils von hauptamtlichen Professor:innen geleitet werden, deren fachliche Ausrichtung und Arbeitsgebiete einen starken Bezug zum Lehrangebot der jeweiligen Spezialisierung aufweisen; dadurch soll gewährleistet werden, dass die Spezialisierungen eine hohe fachliche Tiefe und Aktualität aufweisen. Darüber hinaus weist die Hochschule im Selbstbericht darauf hin, dass mit der Besetzung der neuen Professuren weitere Schwerpunkte im Kompetenzfeld der Professuren angedacht sind. Die beiden Module „Forschungsprojekt“ sowie „Planung und Durchführung eines angewandten Projektes“ (angewandtes Projekt i. d. R. mit einem externen Praxispartner) dienen vor allem der praktischen Umsetzung der gelernten Inhalte.

Im letzten Studienabschnitt (*Übergang in die Praxis*) findet im Rahmen eines Praktikums vertiefter Kontakt mit der Arbeitswelt statt (6. Semester). Auf diese Weise soll den Studierenden eine Berufsorientierung ermöglicht werden und das Studium soll die Studierenden mit einer soliden Qualifikation für ein breites Spektrum an Berufsfeldern ausstatten. Hier liegt der Fokus auf der Vermittlung der betrieblichen Praxis. Nach dem Praxissemester folgt im siebten Semester die Möglichkeit der Vertiefung im Rahmen der Bachelorarbeit. Neben dem Pflichtmodul „Digitales Marketing“ können die Studierenden im Wahlpflichtbereich nach ihren persönlichen Interessen und Neigungen weitere persönliche Akzente in ihrem Kompetenzbereich setzen.

In den Gesprächen während der Begehung wurden die Eingangsvoraussetzungen näher beleuchtet: Der Studiengang ist seit dem Wintersemester 2021/2022 über den Numerus Clausus zulassungsbeschränkt. Sonstige Zulassungskriterien sind derzeit nicht geplant.

Konzeptionell setzt der Studiengang laut Selbstbericht auf eine geeignete Kombination aus Theorie und Praxis. Um die Studierenden optimal auf das spätere Berufsleben vorzubereiten, werden die Lehrinhalte aus den unterschiedlichen Modulen bereits ab dem ersten Semester unmittelbar in praxisbezogenen Übungen angewendet. Didaktisch liegt der Fokus auf seminaristischem Unterricht, der geprägt ist von methodischer Vielfalt, dem Eingehen auf individuelle Belange der Studierenden und theoretisch fundierter Praxisorientierung. Ergänzt wird er durch (angeleitetes und betreutes) Selbststudium sowie anwendungsorientierte Elemente, wie z. B. Projektarbeiten und Case Studies. Im 6. Semester ist ein verpflichtendes praktisches Studiensemester geplant, welches einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen umfasst.⁶

Im Rahmen von Lehrevaluationen und Gesprächen werden Studierende den Angaben der Hochschule zufolge in den kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Lehreinheiten eingebunden (siehe *Studienerfolg* (§ 14 MRVO)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

⁶ Vgl. § 27 APO.

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut und stimmig ist. Der Studiengang ist durch den Numerus clausus zulassungsbeschränkt; in dieser Hinsicht regen die Gutachtenden an, aufgrund der potenziell eingeschränkten Aussagekraft des Numerus clausus für die Aufnahme von Bewerber:innen auch die Einführung von qualitativen Kriterien in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, dass jene Bewerber:innen in den Studiengang aufgenommen werden, die tatsächlich am geeignetsten sind. Die Berufserfahrung bzw. die Ausbildungsberufe der Bewerber:innen könnten in diesem Zusammenhang beispielsweise auch berücksichtigt werden.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Nach Ansicht der Gutachtenden ist der gewählte Abschlussgrad für den Studiengang passend, jedoch regen sie an, dass die Hochschule im Zuge einer perspektivischen Weiterentwicklung des Studiengangs überprüft, ob die gewählte inhaltliche Ausrichtung und der damit verbundene Abschlussgrad auch zukünftig stimmig sind. Grundsätzlich wäre es aus Sicht der Gutachtenden sinnvoll, zur besseren Anbindung an den weltweiten und deutschen akademischen Fachverband für Psychologie (APA und DGPs) umzuwidmen auf einen B. Sc. Während der Begehung wurden die Kriterien der einschlägigen psychologischen Verbände und ihre Bedeutung für den Studiengang thematisiert. In den Gesprächen wurde für die Gutachtenden deutlich, dass diese eine entsprechende Rolle bei der Konzeption des Studiengangs gespielt haben. Die Gutachtenden stellen somit fest, dass sich die von den einschlägigen psychologischen Fachverbänden empfohlenen curricularen Mindestinhalte für ein Bachelorstudium der Wirtschaftspsychologie im begutachteten Studiengang wiederfinden, wenngleich einzelne Inhalte in Wahlpflicht- und nicht in Pflichtmodulen enthalten sind. Somit empfehlen sie, dass die Kriterien der einschlägigen psychologischen Berufsverbände im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs stärker berücksichtigt werden. Die Gutachtenden wertschätzen, dass sich der Studiengang um eine rasche diesbezügliche Umsetzung bemüht zeigt.

Das Curriculum ermöglicht den Gutachtenden zufolge einerseits eine solide gemeinsame Basis für alle Studierenden und andererseits sinnvolle Flexibilisierungsmöglichkeiten durch die angebotenen Schwerpunkte und Wahlpflichtmodule. Die Gutachtenden begrüßen die Einführung weiterer Schwerpunkte mit der Besetzung der neuen Professuren und regen in diesem Zusammenhang an, insbesondere Bereiche wie „Personalmanagement“ oder „Unternehmenskommunikation“ abzudecken. Durch zusätzliche Schwerpunkte werden Studierende auf weitere relevante Tätigkeitsfelder entsprechend vorbereitet; andererseits soll für Studierende und Arbeitgeber:innen mehr Klarheit über zukünftige Tätigkeitsfelder geschaffen werden, auf die die angehenden Absolvent:innen durch die gewählten Spezialisierungen

vorbereitet wurden. Kritisch angemerkt wurde bezüglich des Curriculums, dass auch die Wahlpflichtmodule mit den Studieninhalten verbunden sein sollten und daher Module wie „Praktische Imkerei“ (derzeit angeboten als Wahlpflichtmodul) nicht als Module im Rahmen des Studiums (mit Berücksichtigung entsprechender ECTS) angeboten werden sollten.

Des Weiteren konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass das Studiengangskonzept vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen umfasst. Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Praxisanteilen stellt nach Ansicht der Gutachtenden sicher, dass Studierende die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erwerben. Über die angebotenen Schwerpunkte und Wahlpflichtmodule ermöglicht der Studiengang den Studierenden eine individuelle Profilbildung, die von den Gutachtenden begrüßt wird. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und ihnen werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Aufgrund der vielfältigen interdisziplinären Kombinationsmöglichkeiten empfehlen die Gutachtenden, dass die Hochschule die Studierenden bei der Schwerpunktwahl verstärkt unterstützt (siehe *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule soll im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs sicherstellen, dass die Kriterien der einschlägigen psychologischen Berufsverbände stärker berücksichtigt werden.

Die Gutachtenden empfehlen eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der angebotenen Wahlpflichtmodule.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschulangehörigen erläuterten während der Begehung, dass der Studiengang Mobilitäten unterstützt. Ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule wird insbesondere durch das Netzwerk an Partnerhochschulen der Hochschule Ansbach ermöglicht. Während der Begehung wurde erwähnt, dass Auslandsaufenthalte von Studierenden zukünftig noch einfacher umzusetzen sein werden, da es bald eine explizite Partnerhochschule für den Studiengang geben wird. Dabei handelt es sich um die Ming Chuan University in Taiwan mit Standorten in Taipei und Taoyuan. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche hochschulweite und studiengangsspezifische Beratungsangebote (beispielsweise über das International Office und sonstige Ansprechpersonen auf Hochschul- und Studiengangsebene oder Informationsveranstaltungen).

Im Gespräch mit den Studierenden zeigte sich, dass sie die Angebote der Hochschule gut kennen und dass sie mit den Möglichkeiten und Informationen im Bereich der Mobilität zufrieden sind.

Das ideale Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt liegt für Studierende dem Selbstbericht zufolge ab dem 4. Semester. Besonders gut für ein Auslandssemester bietet sich das praktische Studiensemester an. Die Studierenden können auf Wunsch, ohne organisatorische Nachteile vor Beginn ihrer Bachelorarbeit ein Auslandssemester absolvieren. Auch das Verfassen der Bachelorarbeit im Ausland ist nach individueller Klärung der Betreuungssituation möglich. Während der Begehung wurde erwähnt, dass Auslandsaufenthalte von einigen Studierenden in Anspruch genommen wurden: Im Zeitraum von WS2021/2022 bis WS2023/2024 haben 48 Studierende einen Auslandsaufenthalt absolviert. Somit ist laut dem International Office AWM mit Blick auf Auslandsaufenthalte die aktivste Gruppe an der Hochschule Ansbach. Während der Gesprächsrunde mit den Studierenden gaben diese an, dass Auslandsmobilitäten häufig wahrgenommen werden – teilweise sogar mehrmals von denselben Studierenden, beispielsweise als Studienaufenthalt und als weiteres Auslandssemester für das Praxissemester. Die Anerkennungsregeln nach absolviertem Auslandsaufenthalt folgen laut Selbstbericht den üblichen Regularien.

Während der Begehung wurden im Kontext von Mobilitätsaufenthalten die hierfür erforderlichen Englischkenntnisse, auch hinsichtlich des Fachvokabulars, ausführlich besprochen. Diesbezüglich merkt die Hochschule im laufenden Verfahren an, dass bereits daran gearbeitet wird, englischsprachige Module im Studiengang AWM anzubieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen schafft, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Im Gespräch mit den Studierenden schilderten diese, dass sie sich über die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes sehr gut informiert fühlen; dies wird von den Gutachtenden begrüßt. Ferner stellen die Gutachtenden fest, dass die Beratungsveranstaltungen niederschwellig zugänglich sind und dass die Beratungsangebote der Hochschule umfangreich vorhanden sind. Darüber hinaus können sich die Studierenden mit individuellen Fragen an die zuständigen Stellen wenden. Die Anerkennungsverfahren wenden die Lissabon-Grundsätze konsequent an. Damit Studierende auf Auslandssemester fachsprachlich ausreichend vorbereitet sind, sollte die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden den Anteil an englischsprachigen Komponenten im Studiengang erhöhen. Die Gutachtenden begrüßen in diesem Zusammenhang, dass die Hochschule bereits an der Umsetzung der formulierten Empfehlung arbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Um sicherzustellen, dass Studierende auch hinsichtlich des Fachvokabulars gut auf Auslandssemester vorbereitet sind, sollte die Anzahl der englischsprachigen Module bzw. der englischsprachige Anteil in den Modulen im Studiengang erhöht werden.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang „Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie“ sind zum Zeitpunkt der Einreichung des Selbstberichts die ersten vier hauptamtlichen Stellen (W2-Professur) besetzt. Eine dieser vier Stellen wird durch eine Vertretungsprofessur aufgrund einer Elternzeit bis voraussichtlich zum Wintersemester 2024/2025 ausgeübt. Zwei weitere hauptamtliche Stellen wurden bereits besetzt, wobei die beiden berufenen Professuren (New Work (Personal- & Organisationspsychologie) und Mensch-Maschine-Interaktion) im Dezember 2023 bzw. Februar 2024 ihre Tätigkeit beginnen. Eine weitere hauptamtliche Stelle im Medienbereich wird laut Auskunft der Hochschule bis spätestens Ende 2023 ausgeschrieben. Diese soll dann zum Wintersemester 2024/2025 besetzt sein. Durch die neuen Berufungen soll u. a. das Angebot im Bereich der Spezialisierungen (Human Resources, Mensch-Maschine Interaktion, Social Media und Marketing) durch Professor:innen mit ausgewiesenem psychologischem Profil ausgeweitet werden.

Weitere Unterstützung im Bereich der Lehre wird von den beiden Doktorand:innen (wissenschaftliche Mitarbeiter:innen 75% Stellen) erbracht.

Die Hochschule weist darauf hin, dass die Berufungsverfahren nach einem bayernweiten standardisiertem Verfahren durchgeführt werden.⁷ Darüber hinaus werden alle neu berufenen Kolleg:innen durch das bayerische Didaktikzentrum (DIZ)⁸ und das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre in ihrer Methodik und Didaktik⁹ unterstützt.

Dem Selbstbericht zufolge werden aufgrund der Interdisziplinarität und um hochschulinterne Synergieeffekte zu nutzen, Professor:innen entsprechend ihrem persönlichen Fachgebiet aus anderen Studiengängen eingesetzt; es werden vorhandene Kapazitäten vorrangig aus den wirtschaftlichen Bachelorstudiengängen „Betriebswirtschaftslehre“ / „Wirtschaftsinformatik“ und dem Masterstudiengang „Innovation und Entrepreneurship“ erbracht. Im Medienbereich werden

⁷ Vgl. <https://www.hs-ansbach.de/service/ansbach-als-studien-und-arbeitsort/moeglichkeiten-fuer-den-professoralen-nachwuchs/>, zuletzt abgerufen am 08.12.2023.

⁸ Vgl. www.didaktikzentrum.de, zuletzt abgerufen am 08.12.2023.

⁹ Vgl. <https://www.hs-ansbach.de/service/servicecenter-fuer-digitale-lehre-und-didaktik/>, zuletzt abgerufen am 08.12.2023.

personelle Ressourcen aus dem Bachelorstudiengang „Multimedia und Kommunikation“ und dem Masterstudiengang „Medienwirkungen und Medienpsychologie“ genutzt. Ebenfalls werden personelle Ressourcen aus dem Masterstudiengang „Digital Learning“ genutzt.

Um eine möglichst praxisnahe Lehre zu ermöglichen, übernehmen vereinzelt Lehrbeauftragte aus der Wirtschaft ganze Module (z. B. Digitales Marketing). Insbesondere in den Wahlpflichtmodulen kann der Hochschule zufolge auf diesem Weg ein breiteres Spektrum an fachbezogenen Lehrinhalten angeboten werden (z. B. „Menschen verstehen“, „Kommunikationsdesign“).

Die Hochschule erläutert, dass der Anteil der hauptamtlich Lehrenden insgesamt bei knapp unter 80 % liegt (160 von 210 ECTS hauptamtliche Lehrende, 50 von 210 ECTS Lehrbeauftragte). Die Lehrleistung beträgt 168 SWS, von denen 128 SWS professorale Lehre umfasst. Angereichert werden die einzelnen Lehrveranstaltungen durch Gastvorträge und Projekte mit Praxis-Partner:innen. Eine entsprechende Lehrquotenmatrix liegt vor.

Die Hochschule schildert im Selbstbericht, dass die Ergebnisse der Forschungs- und Transferprojekte den Studierenden im Rahmen der Lehre nähergebracht werden. Eine unmittelbare Einbeziehung der Studierenden in sämtliche professorale Forschungsaktivitäten wird mittels Praktika, Bachelorarbeiten sowie den beiden Modulen „Forschungsprojekt“ und „Planung und Durchführung eines angewandten Projektes“ angestrebt.

Während der Begehung wurde erläutert, dass es unter anderem aufgrund des Wechsels einer professoralen Lehrperson an eine andere Hochschule zeitweise zu personellen Engpässen gekommen ist. So wurde vermehrt auf Professor:innen aus anderen Studiengängen und auf Lehrbeauftragte zurückgegriffen. Studierende erwähnten, dass die Unterrichtsqualität einzelner Lehrbeauftragten während dieser Zeit ungenügend war und dass die Hochschule sich in diesen Einzelfällen von den Lehrbeauftragten wieder verabschiedet hat. Alle Gesprächspartner:innen bestätigten während der Begehung, dass der personelle Engpass und die zurzeit noch bestehende professorale Unterbesetzung mit psychologischem Fachhintergrund spätestens durch die neuen Berufungen überwunden werden konnte und dass die Lehre mittlerweile in gewünscht hoher Qualität studiengangsintern abgedeckt werden kann.

Durch einen intensiven Austausch mit dem hochschuleigenen Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL)¹⁰ wird dem Selbstbericht zufolge gewährleistet, dass auch innovative Lehr-/Lernformate im Studiengang „Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie“ Anwendung finden. Ebenso unterstützt das hochschuleigene SDL die Lehrenden beim Gestalten didaktischer Situationen und treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran.

¹⁰ <https://www.hs-ansbach.de/service/servicecenter-fuer-digitale-lehre-und-didaktik/>, zuletzt abgerufen am 20.10.2023.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass es im Bereich der personellen Ausstattung in der Vergangenheit einige Herausforderungen gegeben hat. Nichtsdestotrotz können sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass die Hochschule Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass die Lehre mehrheitlich von studiengang-internen hauptamtlichen Professor:innen übernommen wird. Sie möchten die Hochschule in ihren bisherigen Bestrebungen bestärken und merken an, dass das feste Personal insbesondere für die Abdeckung der Grundlagenfächer zentral ist. Durch die neuen Berufungen ist den Gutachtenden zufolge ein ausreichender Anteil studiengang-interner professoraler Lehre sichergestellt. Die Gutachtenden konnten sich ferner davon überzeugen, dass durch die geplanten Berufungen auch sichergestellt wird, dass ausreichende Professor:innen aus dem psychologischen Bereich im Studiengang lehren. Insgesamt schätzt die Gutachtendengruppe die personelle Ausstattung in der Lehre somit als angemessen ein, um die Durchführbarkeit des Studiengangs sicherzustellen. Nach Ansicht der Gutachtenden lehrt im Studiengang eine Vielzahl von sehr engagierten Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine gute Lehre anzubieten. Darüber hinaus wird durch die Forschungstätigkeit des Lehrkörpers die Verknüpfung von Forschung und Lehre im Studiengang gewährleistet.

Den Gutachtenden zufolge wird gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Personal

Der Studiengang wird von einem Laboringenieur betreut, der im Bereich der Medien und Didaktik spezialisiert ist. Die Laboringenieursstelle wurde eigens für die Betreuung des Studienganges geschaffen. Zur technischen Betreuung kann der Studiengang auf die Ressourcen der Fakultät Wirtschaft zugreifen. In organisatorischen Angelegenheiten wird der Studiengang durch eine Studiengangsassistenz unterstützt und betreut.

Räumlichkeiten

Auf dem Retti-Campus (Rettistraße 56, 91522 Ansbach), einer Außenstelle der Hochschule Ansbach, befinden sich mehrere vom Studiengang genutzte Räumlichkeiten:

- Büros für Verwaltung/Sekretariat, Laboringenieur:innen, Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Dozierende
- Seminarräume für Studierende
- Aufenthaltsräume für Studierende
- Lager und Verleih
- Konferenzräume
- Arbeitsräume und Co-Working-Space
- Labore.

Zur Kooperation und technischen Unterstützung kann der Studiengang auf die Räumlichkeiten und Ressourcen des AN[ki]T (Institut für angewandte künstliche Intelligenz und Transfer) als interdisziplinäres Forschungs- und Transferzentrum für angewandte KI der Hochschule Ansbach zugreifen. Hierzu gehören unterschiedliche Büros, ein Studierendenarbeitsplatz (mit Schnittröhre DELL Precision 3660 mit Individualkonfiguration für Rendering und Videoschnitt), Lager und Studierenden-Geräteverleih (Kameratechnik, Mittel für Lehraufträge, IT-Technik), Seminarräume (zur Ausstattung gehört: Beamer, Monitore, Präsentationssystem, Steckdosen, Flipcharts, Magnetwände, Moderationskoffer, teilweise Samsung FLIP Monitor), Konferenzraum, Learning Lab, Lern- und Aufenthaltsräume für Studierende, Co-Working Space, Showroom, Robotics Lab, Embedded Lab und Data Lab.

Darüber hinaus werden die Räumlichkeiten der Fakultät Wirtschaft im Gebäude 92 am Hauptcampus der Hochschule in Ansbach genutzt. Dort stehen drei Seminarräume mit insg. 130 Plätzen und vier PC-Pools zur Verfügung. Weitere Seminarräume und Hörsäle sowie ein weiterer PC-Pool befinden sich im Gebäude 50, ebenfalls am Hauptcampus. Die PC-Pools verfügen zusammen über 154 Arbeitsplätze für Studierende und sind größtenteils mit Desktop Systemen ausgestattet. Spezielle Arbeitsplätze sowie ein modernes Präsentationssystem (ClickShare), bieten den Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Laptops für Veranstaltungen zu nutzen (BYOD) und Bildschirminhalte schnell und unkompliziert mit weiteren Studierenden zu teilen.

Während der Begehung wird dargestellt, dass der Studiengang perspektivisch umziehen wird. Der Umzug soll voraussichtlich zum Sommersemester 2025 in ein neues Gebäude erfolgen, das sich in unmittelbarer Nähe zum zentralen Campus befindet. Im Selbstbericht wird erläutert, dass die Einrichtung eines VIS-Labors für Medienvisualisierung und Usability geplant ist. Dies soll nach dem Umzug ins neue Gebäude erfolgen. Die Räumlichkeiten wurden vom Vermieter des Objekts noch nicht freigegeben. Weiterhin ist ein Schnittraum mit drei Workstations für Studierende geplant. Bis dies final realisiert wird, wurde bereits ein Schnittplatz eingerichtet und perspektivisch wird dieser zeitnah um einen weiteren erweitert.

Ausstattung und Geräte

Für das VIS-Labor existiert bereits eine Usability Station, die mit Tobii EyeTracking Geräten und Software ausgestattet wurde. Diese wird derzeit von den Wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut.

Für die Medienfächer existieren im Verleih vier vollständig ausgerüstete EB-Sets (Elektronische Berichterstattung) mit je einer Kamera (Sony Alpha 7 III), Kopflicht, Tonabnahme, Stativ, Monitor, Käfig und diverses Zubehör. Weiterhin gibt es 4 LED Lichter von Rotoscope für eine Drei- oder Vierpunktausleuchtung inklusive Stativ im Verleih für Studierende. Der Verleih hat an zwei Werktagen in der Woche geöffnet und wird vom Laboringenieur und einer studentischen Hilfskraft betreut.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Aufbaus des Studiengangs für das VIS-Labor und den Schnittraum bereits spezifische Hardware beschafft: 3x DELL Precision 3660 inkl. DaVinci Resolve Speed Editor (+ Studio Software) und passende Echtfarb-Monitore von EIZO. Die Rechner können für anspruchsvollen 4k Videoschnitt, Audioaufnahmen, 3D-Renderings (via Blender) und Bearbeitung sowie statistischer Datenverarbeitung in R/R-Studio genutzt werden. Die genannten Softwareprodukte sind dafür bereits installiert.

Lehr- und Lernmittel

Für die Lehre stehen analoge wie digitale Werkzeuge zur Verfügung. Am Retti-Campus befinden sich 3 Smartboards von Samsung des Typs Flip und in den Seminarräumen moderne Präsentationssysteme. Weiterhin existieren 5 Moderationskoffer, diverse magnetische und mobile Pinnwände sowie Flipcharts, die von Dozierenden nach Bedarf genutzt werden können. Zur Bereitstellung von Informationen und digitalen Materialien zu den Modulen wird das Lern-Management-System Moodle genutzt. Die Vorlesungspläne werden im Campusmanagementsystem PRIMUSS bereitgestellt und können von den Studierenden individualisiert werden. Weiterhin existieren mobile Konferenzsysteme für hybride Lehre wie drei OWLs sowie eine Jabra.

Zentrale Einrichtung „Bibliothek“

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung.¹¹ Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebauten interdisziplinäres Literaturangebot zurückgreifen. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben

¹¹ <https://www.hs-ansbach.de/service/bibliothek/>, zuletzt abgerufen am 23.10.2023.

auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung. Die Studierenden können über eduVPN von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z. B. Datenbanken und E-Books nutzen.¹²

Die Hochschule führt folgende Zahlen zum Bibliotheksbestand an:

- Printliteratur insgesamt: 71.435 Bände
- Medien- und Kommunikationswissenschaften: 5.662 Bände
- Psychologie insgesamt: 1.570 Bände
- Sozialpsychologie: 284 Bände
- Wirtschaftswissenschaften: 28.578 Bände
- Elektronischer Bestand: 57.630 E-Books
- Printzeitschriften insgesamt: 106 (keine Print-Zeitschriften zu Psychologie oder Wirtschaftspsychologie)
- Beitritt zu DEAL Elsevier, Springer und Wiley 2024 bereits in Vorbereitung; dann Vollzugriff auf deren gesamten Zeitschriftenbestand in elektronischer Form

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit dem Selbstbericht zufolge auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per E-Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar. Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u. a. „Suchen, Finden und Schreiben“.

Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Der dritte Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist das Angebot gut nutzbarer Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende.

Aufgrund der Entfernung zum Hauptcampus der Hochschule Ansbach konnte während der Begehung keine Besichtigung der Bibliothek erfolgen, da sich diese am Hauptcampus befindet. Somit erfolgte die Vorstellung der Bibliothek anhand eines kurzen Vortrags mit Bildmaterial. Bezüglich der Bibliothek erwähnten Studierende und Lehrende, dass sie verstärkt auf Open-Source-Quellen zurückgreifen. Die Studierenden bestätigten, dass die für die einzelnen Module relevanten Werke im Semesterapparat verfügbar sind und dass sie auf die meiste für die Erstellung der Bachelorarbeit benötigte Literatur über die Bibliothek der Hochschule Ansbach in Präsenz bzw. über den VPN-Zugriff zugreifen können. Einige Studierende gaben an, dass sie

¹² <https://www.hs-ansbach.de/service/bibliothek/downloads/>, zuletzt abgerufen am 23.10.2023.

Ausweise für Universitätsbibliotheken haben, die sich am eigenen Wohnort (beispielsweise Nürnberg) befinden und deshalb die dortigen Bibliotheken verstärkt besuchen.

Zentrale Einrichtung „IT-Service“

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule.¹³ Dazu gehören unter anderem:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet über das Wissenschaftsnetz
- Organisation und Administration der Benutzerverwaltung
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme
- Netz- und Datensicherheit; Backup
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum
- Beratung und Unterstützung der Anwender:innen und EDV-Betreuer:innen der Studiengänge
- Unterstützung der Nutzer:innen im Haus mit dem IT-Service; Hosting von Supportplattformen
- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen; Management von EDV-Rahmenverträgen
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge (z. B. Microsoft und Adobe)
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Outsourcing-Partnern (Primuss, LRZ eMail, Evaluation).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich ein klares Bild von der Ressourcenausstattung machen und sich davon überzeugen, dass diese für den Studiengang angemessen ist. Positiv möchten die Gutachtenden die vorhandenen Synergien zwischen einzelnen Studiengängen hervorheben und bestärken die Hochschule im Aufbau dieser Synergien. Den Gutachtenden zufolge entspricht das Medienproduktion-Equipment des Studiengangs dem Stand der Technik, allerdings wären aus Sicht der Gutachtenden mehr Mediensets erforderlich. In diesem Zusammenhang regen die Gutachtenden an, dass die Hochschule einige Mediensets anschafft, auf die mehrere Studiengänge zurückgreifen können, um die Medienleihe für Studierende zu verbessern.

¹³ <https://www.hs-ansbach.de/service/it-service/>, zuletzt abgerufen am 23.10.2023.

Die Gutachtenden bewerten sowohl die Unterstützung durch das nichtwissenschaftliche Personal als auch die Raum- und Sachausstattung des Studiengangs positiv. Auch der geplante Umzug in die neuen zentralen Räumlichkeiten erscheint den Gutachtenden als logischer Schritt.

Bezüglich der Bibliothek stellen die Gutachtenden fest, dass diese zwar grundsätzlich gut aufgestellt ist, dass besondere Zugänge gleichzeitig wünschenswert wären. Der Zugriff auf in Journals veröffentlichte Literatur gestaltet sich an der Hochschule schwierig. Es wird daher angeregt, eine Kooperation mit öffentlichen Hochschulbibliotheken anzustreben, sodass über deren Datenbanken Literaturrecherchen in akademischen Journals ermöglicht bzw. verbessert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 MRVO](#)

Sachstand

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich laut Selbstbericht an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Dozierenden auf Basis von Studierenden-Feedback (Gespräche, Evaluationen), sowie den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Folgende Prüfungsformen kommen im Studiengang in Frage: schriftliche Prüfung, Referate, Projektarbeiten, Präsentationen, Bachelorarbeit und Portfolioprüfungen (aufgenommen mit der neuen SPO 20202-2).

Insbesondere die Präsentationen, Projektarbeiten sowie die Bachelorarbeit entsprechen dem Selbstbericht zufolge den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre.¹⁴ In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert. Während der Begehung erläuterte die Hochschule, dass schriftliche Klausuren vor allem für die Grundlagenfächer eingesetzt werden. Die Hochschule merkte während der Begehung an, dass bei Modulen, bei denen im Modulhandbuch mehrere Prüfungsformen angegeben werden, den Studierenden die tatsächliche Prüfungsform zu

¹⁴ <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9699-22.html>, zuletzt abgerufen am 20.10.2023.

Semesterbeginn bekanntgegeben wird; hier wird darauf geachtet, dass es zu keinen Überschneidungen kommt und dass die Prüfungsleistungen über das Semester verteilt werden. Während der Gesprächsrunde mit den Studierenden bestätigten diese, dass ihnen Prüfungsmodalitäten und -anforderungen sowie Bewertungskriterien transparent kommuniziert werden und dass die Termine für Prüfungsleistungen während des Semesters flexibel vergeben werden. Bezüglich der eingesetzten Prüfungen merkten die Studierenden an, dass sich der Studiengang auch hinsichtlich des Prüfungssystems kontinuierlich weiterentwickelt und hierfür das studentische Feedback berücksichtigt wird. Im laufenden Verfahren merkt die Hochschule als Reaktion auf die Empfehlung der Gutachtenden an, dass eine stärkere Abstimmung der eingesetzten Prüfungsformen auf Studiengangsebene geplant ist.

Am Ende jedes Semesters ist ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen vorgesehen. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden. Die Hochschule weist darauf hin, dass alle aktuellen Termine im Terminplan aufgeführt werden.¹⁵

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen ermöglichen aus Sicht der Gutachtenden eine adäquate Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Gutachtenden stellen fest, dass die Prüfungsmodalitäten und -anforderungen den Studierenden transparent kommuniziert werden. Auch die Prüfungsdichte wird von den Gutachtenden als angemessen betrachtet.

Im Studiengang werden vielfältige Prüfungsformen eingesetzt; diese sind aus Sicht der Gutachtenden in ihrer Vielfalt sinnvoll und zielführend. So ist es beispielsweise nachvollziehbar, dass schriftliche Klausuren vor allem für die Grundlagenfächer zu Beginn des Studiums eingesetzt werden. Die Gutachtenden konnten sich außerdem davon überzeugen, dass eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen gewährleistet wird und dass Anpassungen mancher Prüfungsformen bereits vorgenommen worden sind. So wurden beispielsweise schriftliche Klausuren für manche Module durch andere Prüfungsformen ersetzt (z. B. durch die neu eingeführten Portfolioprüfungen). In dieser Hinsicht regen die Gutachtenden an, nicht zu viele Prüfungsformen umzustellen und auf die Einhaltung einer sinnvollen Vielfalt der Prüfungsformen zu achten. Um dies sicherzustellen, empfehlen die Gutachtenden eine stärkere Abstimmung der Lehrenden bezüglich der eingesetzten Prüfungsformen, die durch ein Monitoring der im Semesterverlauf eingesetzten Prüfungsformen auf Studiengangsebene flankiert wird.

Entscheidungsvorschlag

¹⁵ https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Terminplan_final_WS_23_SS_24_gezU.pdf, zuletzt abgerufen am 08.12.2023.

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Prüfungsformen der verschiedenen Lehrveranstaltungen sollen in Hinblick auf ihre Vielfalt zwischen den Lehrenden stärker abgestimmt werden; dies sollte durch ein Monitoring der im Semesterverlauf eingesetzten Prüfungsformen auf Studiengangsebene flankiert werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird laut Selbstbericht durch unterschiedliche Maßnahmen gewährleistet.

Der Studiengang wurde inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn jeweils zum Wintersemester erfolgt. Zu Beginn des Studiums gibt es für alle Studienanfänger:innen im Studiengang „Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie“ eine Begrüßungsveranstaltung. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters. Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsanmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die Fakultät (Stundenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs¹⁶ sind neben allgemeinen Informationen, der Studiengangsflyer, die Anlage mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpersonen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden laut Selbstbericht der Studienfachberater, der Prüfungskommissionsvorsitzende, der Studiengangsleiter, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Dem Selbstbericht zufolge werden auftretende Fragen erfahrungsgemäß oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt. Dies wurde während der Begehung von den Studierenden bestätigt.

¹⁶ <https://www.hs-ansbach.de/bachelor/angewandte-wirtschafts-und-medienpsychologie/>, zuletzt abgerufen am 20.10.2023.

Im Gespräch mit den Studierenden wurden ferner die Besonderheiten der ersten Kohorte bezüglich der Studierbarkeit besprochen: große Kohorte mit 385 Studienanfänger:innen, Start im Wintersemester 2020/21 und dadurch coronabedingt mit viel digitaler Lehre und kurzfristigen Umstellungen aufgrund von Krankheitsfällen und/oder Quarantäne sowie der Wechsel einer professoralen Lehrperson an eine andere Hochschule, wodurch vorübergehend verstärkt auf Lehrbeauftragte zurückgegriffen wurde. Aufgrund dieser Umstände gab es für die erste Kohorte größere Herausforderungen bezüglich der Studierbarkeit; die Studierenden bestätigten, dass diese mittlerweile überwunden wurden und zeigten sich mit dem Studiengang sehr zufrieden. Während der Begehung wurde erläutert, dass der Studiengang bisher geringe Abbruchquoten aufweist (circa 40 Abbrecher:innen in der ersten Kohorte mit 385 Studienanfänger:innen).

Studierende müssen im Verlauf des Studiums zwei Schwerpunkte und unterschiedliche Wahlpflichtmodule wählen (siehe *Curriculum* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)). Während der Begehung erläutern sie, dass die jeweiligen Professor:innen die Schwerpunkte adäquat vorstellen und sie dadurch einen Überblick für die Auswahl der für sie passenden Schwerpunkte erhalten.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultät ermöglicht laut Selbstbericht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der virtuellen Hochschule Bayern (VHB) gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Die Veranstaltungen finden während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach statt. Im Anschluss an die Vorlesungszeit finden die Prüfungen statt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. § 10 APO regelt die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Das einzige Pflichtmodul mit einer Modulgröße unter 5 ECTS-Punkten ist das Bachelorseminar; dieses umfasst 3 ECTS-Punkte. Eine Begründung der Hochschule für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von 5 ECTS-Punkten liegt vor.¹⁷

¹⁷ In ihrer Begründung erläutert die Hochschule: „Das Modul Bachelorarbeit wird ergänzt durch das Modul Bachelorseminar. Sie werden beide gemeinsam mit 15 ECTS gewichtet. Hierbei wird das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS bewertet und das Modul Bachelorseminar mit 3 ECTS. Das Bachelorseminar findet ergänzend zur Bachelorarbeit statt. Dort wird vor der Gruppe der anderen Bacheloranden die eigene Arbeit präsentiert und diskutiert. Inhaltliche und methodischen Fragen können mit dem Dozierenden und den anderen Bacheloranden geklärt werden. Dadurch entstehen inhaltliche Impulse für die eigene Bachelorarbeit, insbesondere durch die Präsentation und den wissenschaftlichen Diskurs im Modul zu dem jeweiligen Thema.“

Die Hochschule erläutert, dass der erforderliche Workload in der Modulplanung für den Studiengang „Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie“ abgeschätzt und über ein Feedback der Studierenden evaluiert wurde. Während der Begehung gaben manche Studierende an, dass sie beruflich tätig sind und bestätigten, dass eine Vereinbarkeit des Studiums mit dem Beruf grundsätzlich möglich ist, sofern sich der Arbeitsaufwand in Rahmen hält.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden werden von der Hochschule angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Sie stellen fest, dass der Studiengang einige anfängliche Schwierigkeiten hatte, die insbesondere auf die unerwartet hohen Studierendenzahlen in der ersten Kohorte sowie auf einen personellen Wechsel (siehe *Personelle Ausstattung* (§ 12 Abs. 2 MRVO)) zurückzuführen waren. Diese sind aus gutachterlicher Sicht mittlerweile behoben (unter anderem durch die Einführung eines NC und durch die zwei neuen Berufungen).

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass der Studienbetrieb planbar und verlässlich ist und dass eine Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen im Pflichtbereich garantiert wird. Die ersten Absolvent:innen des Studiengangs sollen diesen erst mit Ende des Wintersemesters 2023/2024 abschließen, sodass noch keine Zahlen zu Studienabschlüssen vorliegen; die Gutachtenden konnten sich jedoch davon überzeugen, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen schafft, um einen Studienabschluss in der Regelstudienzeit im Regelfall zu unterstützen. Besonders positiv werten sie die bisher niedrige Abbruchquote.

Der Studiengang ermöglicht über die angebotenen Schwerpunkte und Wahlpflichtmodule eine individuelle fachliche Profilbildung der Studierenden. Die Informationen über die einzelnen möglichen Schwerpunkte sind aus Sicht der Gutachtenden grundsätzlich adäquat. Allerdings merken die Gutachtenden auch an, dass der Studiengang eine starke interdisziplinäre Ausrichtung hat und dadurch je nach Kombination der Schwerpunkte und der belegten Wahlpflichtmodule auf unterschiedliche Tätigkeitsfelder vorbereitet. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Gutachtenden umso wichtiger, den Studierenden sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten der Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule aufzuzeigen, um sie bei einer Entscheidungsfindung bestmöglich zu unterstützen.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die ECTS-Leistungspunkte angemessen aufeinander abgestimmt sind und ein nachvollziehbares Verhältnis zum Arbeitsaufwand abbilden. Die Maßnahmen zur Überprüfung des studentischen Workloads sind den Gutachtenden zufolge geeignet; die Gutachtenden regen an, die studentische Arbeitsbelastung auf Ebene der einzelnen

Module zukünftig genauer zu überprüfen und ggf. anzupassen. Alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Im Gespräch mit den Studierenden konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass sie sehr zufrieden mit dem Studiengang wirken. Die Studierenden betonten insbesondere die gute Ansprechbarkeit der Lehrenden und Programmverantwortlichen und ihre Bereitschaft, den Studiengang auch ausgehend vom studentischen Feedback weiterzuentwickeln. Die Studierenden berichteten während der Begehung, dass sie sich zeitweise eine bessere inhaltliche Abstimmung der Module gewünscht hätten, dass diese allerdings mittlerweile gegeben ist. Die Gutachtenden empfehlen eine engere Abstimmung der Lehrenden bezüglich der Lehrinhalte, die sich im Modulhandbuch entsprechend widerspiegelt.

Außerdem bestätigten die Studierenden die weitgehende Überschneidungsfreiheit sowie die angemessene Prüfungsdichte im bisherigen Studienverlauf. Das einzige Pflichtmodul mit weniger als 5 ECTS-Punkten ist das Bachelorseminar; die Begründung für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße ist aus Sicht der Gutachtenden schlüssig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte Studierenden sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten der Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule zur Vorbereitung auf bestimmte berufliche Tätigkeitsfelder aufzeigen. Dies könnte beispielsweise durch die Erstellung empfohlener Studienpfade für prototypische Karrierewege erfolgen.

Die Hochschule sollte eine enge Abstimmung der Lehrenden bezüglich der Lehrinhalte sicherstellen, die sich im Modulhandbuch entsprechend widerspiegelt.

Nicht einschlägig: **Besonderer Profilianspruch** ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die hauptamtlich in das Curriculum eingebundenen Professor:innen sind laut Selbstbericht durch Veröffentlichungen, Fachvorträge und Gremienarbeit aktiv in die Entwicklung ihrer jeweiligen Fachgebiete eingebunden:

Exemplarisch forscht Prof. Dr. habil. Sebastian Sauer im Bereich angewandte künstliche Intelligenz. Aktuell läuft z. B. ein Projekt zum Thema automatische Erkennung von Hate Speech

in den sozialen Medien. Das Projekt fließt in den Unterricht im Bereich Statistik und vor allem im Schwerpunkt Data Science ein. Im Rahmen des Unterrichts entwickeln die Studierenden Machine-Learning-Modelle, um Tweets als Hate Speech zu klassifizieren. Ein weiteres laufendes BMBF-Projekt unter Beteiligung von Prof. Dr. habil. Sauer, „HAnS“ (Hochschul-Assistenzsystem), zielt darauf ab, Lehrvideos automatisiert zu verschlagworten.

Prof. Dr. Patrick Gröner strebt eine Forschungs Kooperation mit der Frauenklinik Erlangen, dem Institut für Frauengesundheit GmbH – IFG und Fraunhofer an. Das Kooperationsprojekt befindet sich aktuell in der Konzipierungsphase und befasst sich mit der medienpsychologischen Nutzung neuester technologischer Hard- und Software, die im Rahmen einer besseren Patient:innenversorgung datengetriebene Rückschlüsse über die Qualität von Patient:innen-Aufklärungsgesprächen liefern sollen. Das Kooperationsprojekt baut dabei auf bisherigen Forschungsprojekten auf, an denen Prof. Dr. Gröner während seiner Zeit an der Frauenklinik Erlangen beteiligt war. Diese befassen sich vor allem mit der Digitalisierung in der Gesundheitsvorsorge.¹⁸

Prof. Dr. Simon Gollisch forscht aktuell an der Mikrofundierung des strategischen Managements, speziell an strategischen Transformationsprozessen von Unternehmen im Lichte des digitalen Wandels. Dabei besteht eine enge Kooperation mit Prof. Dr. Daniela Blettner von der Beedie School of Business in Vancouver Kanada aus der bereits ein peer reviewed Paper und mehrere Konferenzbeiträge hervorgegangen sind. Ebenso ist Prof. Dr. Gollisch am Aufbau eines StartUp-Software-Unternehmens beteiligt, das sich mit „Multiplayer Retail Solutions“ befasst. Das Lösungsportfolio des Unternehmens umfasst Middleware-Lösungen, die eine virtuelle Vertiefung und Verbreiterung des Sortiments im stationären Einzelhandel ermöglichen.

Die Hochschule weist darauf hin, dass die Ergebnisse der Forschungs- und Transferprojekte den Studierenden im Rahmen der Lehre nähergebracht werden. Eine unmittelbare Einbeziehung der Studierenden in sämtliche professorale Forschungsaktivitäten wird mittels Praktika, Bachelorarbeiten sowie den beiden Modulen „Forschungsprojekt“ und „Planung und Durchführung eines angewandten Projektes“ angestrebt. Weitere Projekte in diesen Bereichen sind aktuell in der Konzipierung. Darüber hinaus fließen aktuelle Entwicklungen der Berufspraxis in die Lehre durch die Einbindung von Lehrbeauftragten aus der Praxis ein.

Literaturlisten und Handapparate werden dem Selbstbericht zufolge regelmäßig aktualisiert. In den einzelnen Modulen werden regelmäßig aktuelle und fachlich relevante Themen unter der Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Positionen behandelt. Die Studierenden werden zudem motiviert, sich auch abseits des regulären Curriculums mit den Fragestellungen des Studienfeldes zu befassen.

¹⁸ <https://www.frauenklinik.uk-erlangen.de/forschung/studienzentrale/smart-start/>, zuletzt abgerufen am 20.10.2023.

Die regelmäßig durchgeführten Evaluationen sowie der mit den Studierenden durchgeführte Qualitätszirkel ermöglichen zudem eine ständige Überprüfung und Anpassung der Lehrinhalte.

Während der Begehung erfuhren die Gutachtenden darüber hinaus, dass der Praxisbeauftragte des Studiengangs anlassbezogenen Gespräche mit der Praxis zur Weiterentwicklung des Studiengangs führt. Auf Hochschulebene gibt es einen Hochschulrat mit Wirtschaftsvertretungen, die Impulse aus der Wirtschaft liefern; dieser ist nicht studiengangsspezifisch. Außerdem bestätigten die Hochschulangehörigen, dass die Praxis bei der Weiterentwicklung des Studiengangs insbesondere auf der Modulebene einbezogen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Hierzu tragen die Forschungsaktivitäten der Lehrenden sowie die Einbindung von Lehrbeauftragten aus der Berufspraxis bei, welche aktuelle Fragestellungen aus ihrer täglichen Praxis einbringen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses und der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Gutachtenden begrüßen den informellen anlassbezogenen Austausch mit Praxisvertreter:innen und empfehlen darüber hinaus eine systematischere und formalisierte Einbindung relevanter Stakeholder zur Weiterentwicklung des Studiengangs (z. B. in Form eines jährlichen externen Beirats mit Praxisvertreter:innen).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtenden empfehlen, eine systematischere Einbindung relevanter Stakeholder fortlaufend sicherzustellen (beispielsweise durch regelmäßige Workshops mit Praxisvertretungen und/oder durch ein Evaluationsfeedback seitens der betrieblichen Praxis).

Nicht einschlägig: Lehramt [\(§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO\)](#)

Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge unterliegt der Studiengang „Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie“ im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Grundlagen für die Evaluierungen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen bilden die Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) i. d. F. vom 22. Juli 2015, die auch für den vorliegenden Studiengang Anwendung finden. Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 10 BayHSchG und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Die Hochschuleevaluation bildet laut Selbstbericht die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluationsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach laut Selbstbericht einen festen Platz im Semesterablauf. Der Evaluationsordnung zufolge wird Evaluation „als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung“ verstanden. Ferner legt die Evaluationsordnung fest: „Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“¹⁹

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Servicestelle für Akkreditierung und Evaluation“), die Studiendekane und die Hochschulleitung.

Der „Arbeitskreis Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, ein:e Student:in der Fachschaft sowie ein:e Mitarbeiter:in der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2022 online. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über einen Link oder QR-

¹⁹ Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) vom 22. Juli 2015.

Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt. Ergebnisse der Lehrevaluation liegen für das Wintersemester 2022/23 sowie für das Sommersemester 2023 vor.

Dem Selbstbericht zufolge stehen die Ergebnisse von Lehrevaluationen den jeweiligen Studiendekan:innen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten direkt online nach Abschluss ihrer Evaluation Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekan:innen erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen sind Teil des Lehrberichts der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

Laut Selbstbericht bildet neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei stellen die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlichen Lehrenden aus Sicht der Hochschule ein wesentlicher Vorteil dar.

Während der Begehung wiesen Programmverantwortliche und Studierende auf weitere Feedbackmöglichkeiten der Studierenden hin: An der Hochschule gibt es eine fakultätsübergreifende Fachschaft sowie Semestersprecher:innen für den Studiengang. In der Anfangsphase des Studiengangs gab es Studiengangssprecher:innen; diese wurden von den Semestersprecher:innen abgelöst. Die Studierenden schilderten außerdem, dass die Feedbackrunden zu Semesterende („Qualitätszirkel“) einen sehr wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung des Studiengangs leisten und dass diese bereits zu spürbaren Verbesserungen geführt haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich in den unterschiedlichen Gesprächen davon überzeugen, dass ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung der Studierenden gewährleistet ist und dass die hochschulweiten Konzepte einen geschlossenen Regelkreis vorsehen. So werden auf Grundlage der Evaluationsmaßnahmen, über deren Ergebnisse adäquat informiert wird, Schritte zur Sicherung des Studienerfolgs gesetzt, die entsprechend überprüft werden.

Ferner konnten die Gutachtenden feststellen, dass die Studierenden in den Verbesserungsprozessen gut eingebunden sind und dass das studentische Feedback einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Studiengangs leistet. Im Gespräch mit den

Studierenden bestätigten diese, dass die Lehrenden das studentische Feedback nicht nur im Rahmen der vorgesehenen Befragungen berücksichtigen, sondern auch im direkten Gespräch (beispielsweise in den Feedbackrunden zu Semesterende).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht sind Gleichberechtigung und Diversität aktuelle Themen der Hochschule Ansbach, die sich auf unterschiedlichen Ebenen manifestieren. Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach dem Selbstbericht zufolge zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2: Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen ihnen dadurch, ihr Potenzial zu entwickeln; es sind in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen;
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien;
- Kinderbetreuung durch Kooperationen;
- Wickelmöglichkeiten;
- Stillzimmer.

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert dem Selbstbericht zufolge als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.²⁰

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des bzw. der Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung

²⁰ <https://www.hs-ansbach.de/service/frauenbuero/>, zuletzt abgerufen am 20.10.2023.

ist im Art. 24 Abs 2 Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz verankert und in der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt. Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Hochschule Ansbach bietet jedem Studierenden mit Beeinträchtigung eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z. B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer:innen.

Ebenso unterstützen die Mitarbeiter:innen des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium in Kombination mit Beruf oder Pflege, geschlechtliche und sexuelle Orientierung, Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die Prüfungskommission des Studiengangs.²¹

Die Regelungen bezüglich des Nachteilsausgleiches an der Hochschule Ansbach sind unter § 15 APO festgelegt. Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für Studierende auf der Website barrierefrei zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule zahlreiche Maßnahmen ergreift, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Hierfür werden aus Sicht der Gutachtenden die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet und entsprechende Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Konzepte geschaffen. Die Gutachtenden sehen das Engagement der Hochschule sehr positiv und auch auf Studiengangsebene sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

²¹ <https://www.hs-ansbach.de/service/buero-fuer-familie-chancengleichheit-und-diversity/>, zuletzt abgerufen am 20.10.2023

Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat auf die Einreichung einer offiziellen Stellungnahme verzichtet. Stattdessen wurden Kommentierungen zum vorläufigen Akkreditierungsbericht fristgerecht am 06.12.2023 eingereicht; diese wurden im Akkreditierungsbericht entsprechend berücksichtigt.

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurde folgende mögliche Auflage formuliert, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule gestrichen wurde:

Mögliche Auflage (Kriterium Modularisierung (§ 7)):

Derzeit liegt keine einheitliche und vollständige Darstellung aller Modulbeschreibungen vor. Die Hochschule muss daher alle Modulbeschreibungen um die spezifischen Informationen ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

Die Hochschule hat eine ergänzte und überarbeitete Fassung des Modulhandbuchs (Stand laut Dokument 12.12.2023) eingereicht. Folglich wurde die mögliche Auflage gestrichen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) in der Fassung vom 13.04.2018

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) in der Fassung vom 09.02.2023

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO AWM/HSAN-20202) in der Fassung vom 09.07.2020

Erste Satzung zur Änderung Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO AWM/HSAN-20202-1) vom 28.06.2023.

Zweite Satzung zur Änderung Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO AWM/HSAN-20202-2) vom 28.06.2023.

Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) in der Fassung vom 22.07.2015

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Martin Beckenkamp, Professur für Medien und Wirtschaftspsychologie,
Hochschule für Medien Kommunikation und Wirtschaft (HMKW) Köln

Prof. Dr. Tobias Maiberger, Professur für Digitale Transformation im Marketing,
Hochschule Darmstadt

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Stephanie Reiner, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, isob Institut für
sozialwissenschaftliche Beratung GmbH

c) Studierende / Studierender

Leon Melzer, Studium Psychologie (B. Sc.) an der Hochschule Fresenius Wiesbaden.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	27.07.2023
Zeitpunkt der Begehung:	05.-06.10.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, (ehemalige und derzeitige) Studiengangsleitung, Professor:innen, Wissenschaftliche Mitarbeitende, Lehrbeauftragter, Servicestelle Akkreditierung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungs- und Seminarräume, Learning Lab, Ankit, Besprechungsraum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)